

Lieferung- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist Hannover.

§ 2 Gerichtsstand ist Hannover.

§ 3 Alle Verkäufe werden nur zu festen Lieferungsterminen, Mengen, Artikel, Qualitäten und Preisen abgeschlossen, hieran sind beide Parteien gebunden. Blockaufträge gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers als angenommen. Die Angebotspreise des Verkäufers sind freibleibende Tagespreise. Im Regelfall gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung. Auftragsbestätigungen sind umgehend zu prüfen und ggf. zu beanstanden. Der Verkäufer behält sich vor, die Aufträge sofort oder mit der Rechnungslegung zu bestätigen!

§ 4 Lieferung

Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager Kirchhorst. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, frei Haus. (Frei Empfangsstelle, ebenerdig, 1. verschließbare Tür). Wenn nicht der Versand durch unsere Lkw erfolgt, so ist das örtliche Rollgeld bzw. die Zustellgebühr durch den Käufer zu entrichten. Der Verkäufer hat die Wahl des geeigneten Versandweges. Expresszustellungen bzw. Sonderversandformen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Teillieferungen sind ausdrücklich gestattet. Verpackungen werden nur bei Kleinmengen (Versandkostenanteil) berechnet oder wenn seemäßige oder sonstige Sonderverpackungen gewünscht werden. Genannte Lieferfristen sind unverbindlich und berechtigen bei Lieferverzögerungen nicht zum Rücktritt oder Ersatz des Verzugschadens.

§ 5 Unterbrechung der Lieferung/Lieferverzug

Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie unverschuldeten Betriebsstörungen verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Betriebsstörung. Schadensersatzansprüche sind aus diesen Gründen ausgeschlossen. Als höhere Gewalt ist auch Vandalismus und Aufruhr im Inland wie auch in den Importländern anzusehen, aus denen der Verkäufer die Ware importiert. In allen anderen Fällen gilt eine angemessene Nachlieferfrist als vereinbart.

§ 6 Alle Artikel mit individueller Einwebung oder Patch (Wäschetransfer) sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Mehr- oder Mindermengen in diesen Artikeln sind produktionstechnisch begründet und müssen im bestimmten Rahmen vom Käufer übernommen werden.

§ 7 Mängelrüge

Beanstandungen sind spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu melden. Nach Zuschnitt (Meterware) oder sonst begonnener Verarbeitung oder Wäsche ist jede Beanstandung ausgeschlossen. Handelsübliche oder geringe technische Abweichungen an Qualität, Farbe, Breite, Gewicht oder Größe, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden. Änderungen am Modell, sofern technisch begründet und dem Fortschritt dienend, dürfen nicht beanstandet werden.

Bei berechtigten Beanstandungen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung von Ersatzware innerhalb einer angemessenen Frist nach Rückempfang der beanstandeten Ware. In diesem Fall trägt der Verkäufer die Frachtkosten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Verdeckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Der Käufer kann aufgrund des rechtzeitig gerügten Mangels nur den Kaufpreis mindern. Die Gewährleistungsfrist für ungewaschene und unbenutzte Ware beträgt ein Jahr.

§ 8 Zahlung

Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Eine im beiderseitigen Einvernehmen vorzeitige Bereitstellung und/oder Lieferung bzw. Valutierung ist möglich. In diesen Fällen gilt die Ware bei der Lieferung als abgenommen. Es gelten die ausgedruckten Zahlungsbedingungen. Als Zahlung gelten Scheck, Überweisung oder Bargeld. Wechsel werden nur nach Absprache und schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung angenommen. In diesem Falle erhöht sich die Rechnungssumme um 1 %. Vorzinsen werden nicht gewährt.

§ 9 Zahlungsverzug

Bei Zahlung nach Fälligkeitstermin werden Zinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferung aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

Es gilt ferner der verlängerte Eigentumsvorbehalt für den Fall einer Weiterveräußerung der einzelnen Waren oder auch des Hauses/Betriebes sowie dessen Vermietung oder Verpachtung. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen. Bei Pfändungen durch Dritte muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich Anzeige machen. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer dem Käufer insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

§ 11 Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dem Vertrag werden durch das ordentliche Gericht oder ein vereinbartes Schiedsgericht entschieden.

§ 12 Der Verkäufer ist berechtigt, die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Käufers zu speichern und zu verarbeiten.

§ 13 Musterschutz

Modelle, die vom Verkäufer gefertigt wurden oder für den Käufer bzw. mit dem Käufer entwickelt wurden, sind Eigentum des Verkäufers und unterliegen damit dem Musterschutz. Sie dürfen daher Mitbewerbern zum Zwecke der Kopie nicht überlassen werden. Unsere Modelle, Dessins und Muster sind bei der Schutzgemeinschaft Modelle- und Musterschutz e.V. hinterlegt. Wir weisen darauf hin, dass wir gegen unbefugtes Nachahmen unnachsichtig vorgehen.